

Allgemeine Bedingungen der EMIL EGGER AG*

Ausgabe/ Gültigkeit 01.01.2021

(ersetzt alle bisherigen Ausgaben)

Bereich Wechselpritschen-Vermietungen

* Die Bezeichnung EMIL EGGER AG steht in unseren AGB immer gleichwertig auch für die Firma **EMIL EGGER Romandie SA**. Diese AGB gelten entsprechend als mit EMIL EGGER AG und/oder EMIL EGGER Romandie SA unverändert rechtsgültig vereinbart.

Überall, wo nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung schriftlich getroffen wird, erfolgt die Vermietung von Wechselpritschen zu den jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Bedingungen, die unter www.ete.ch im Internet abrufbar sind. Sollten einzelne Bestimmungen ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Als Gerichts- und Schiedsgerichtsstand gilt **St. Gallen** vereinbart. Anwendbar ist ausschliesslich **Schweizer Recht**. Nachfolgend steht für die EMIL EGGER AG der Begriff Vermieterin.

1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Vermietung von Wechselpritschen innerhalb der Schweiz und FL. Für die im Zusammenhang mit der Vermietung allenfalls auszuführenden Transporte oder Arbeitseinsätze gelten die jeweiligen separaten AGB der Vermieterin für Strassentransporte bzw. für Kranarbeiten und Industrieumzüge sowie für allfällige Zwischenlagerungen das Lagerhausreglement (abrufbar unter www.ete.ch), beachten Sie auch Pt. 5 dieser AGB. Pflichten der Vermieterin.

2 Pflichten der Vermieterin

Die Vermieterin stellt dem Mieter einsatzbereite Wechselpritschen nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung.

3 Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung nachfolgender Bestimmungen sowie Sicherheitsvorkehrungen und ist haftbar für deren korrekte Anwendung:

3.1 Übernahme / Rückgabe der Mietsache

Mit der Übernahme der Mietsache anerkennt der Mieter die Vollständigkeit und den ordnungsgemässen Zustand soweit der Mieter bei der Übergabe der Mietsache keinen Vorbehalt anbringt. Sich allenfalls später zeigende Schäden, Mängel und/oder Manki sind sofort der Vermieterin zu melden. Die Rückgabe der Mietgegenstände hat im selben Zustand und vollständig zu erfolgen, wie sie übernommen wurden. Insbesondere ist bei Übernahme und Rückgabe auf die vollständige Anzahl der Rungen zu achten

3.2 Transport der Mietsache

Die Wechselpritschen dürfen durch den Mieter nur areal-intern unter Beachtung aller Sicherheitsvorkehrungen selbst umgestellt werden. Im Strassenverkehr dürfen die Wechselpritschen ausschliesslich durch die Vermieterin transportiert werden, ausgenommen sie erteilt dem Mieter eine schriftliche Bewilligung. In jedem Fall darf dies nur durch entsprechend ausgebildetes Fachpersonal und Berufsschauffeure mit gültigem Schweizer Führerausweis erfolgen. Für den Transport sind die Wechselpritschen nach gültigen Vorschriften auf dem Fahrzeug zu sichern. Der Mieter hat sich beim Manövrieren für das Ab- oder Aufpritschen von einer im Umgang mit Pritschen erfahrenen Person einweisen zu lassen. Übernimmt der Mieter den Transport der beladenen Wechselpritschen selbst oder beauftragt er damit einen Dritten (also nicht die Vermieterin) haftet er selbst bzw. der beauftragte Fremdfachführer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtlichen, daraus entstehenden Schaden.

3.3 Zweckgemässe Verwendung

Die Mietsache darf nur zum bestimmungsgemässen bzw. vertraglichen Zweck und am vereinbarten Ort verwendet werden. Jede Zweckentfremdung oder rechtswidrige Verwendung ist untersagt, ebenso jegliche Nutzung unter Alkohol- oder Drogeneinfluss. Es dürfen an der Mietsache keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Die Pritschen dürfen nur in CH und FL benützt werden

3.4 Nutzlast einhalten

Die Wechselpritschen dürfen nur bis zum maximal zulässigen Gewicht (jeweils auf Typenschild ersichtlich) beladen werden. Dies gilt auch, wenn diese nur vorübergehend und/oder stationär benützt werden. Die Pritschen sind vor Überbeanspruchung zu schützen.

3.5 Unfallverhütung

Der Mieter hat alle den Vorschriften und den Gegebenheiten nach notwendigen Massnahmen zur Unfallverhütung zu treffen.

3.6 Standplatz

Für das sichere Abstellen von Wechselpritschen bei Anlieferung ist ein geeigneter Standplatz zu bestimmen und spätestens dem überbringenden Fahrer genau mitzuteilen. Die Zu- und Wegfahrt muss für LKW geeignet, d.h. ausreichend

gross und befestigt sein. Der Mieter hat alle Gefahren im Einsatzbereich zu beachten bzw. darauf hinzuweisen (Kabel, Leitungen, Kanäle sowie Gewichts- und Höhenbeschränkungen etc.).

3.7 Untervermietung / Weitergabe

Die Wechselpritschen dürfen nicht untervermietet oder sonst wie an Dritte weitergegeben werden. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an der Mietsache geltend machen, ist der Mieter verpflichtet, die Vermieterin unverzüglich zu benachrichtigen und den Dritten auf die bestehenden Rechtsverhältnisse hinzuweisen.

3.8 Anschlagmittel / Ladungssicherung

Der Mieter sorgt dafür, dass die nicht durch die Vermieterin zur Verfügung gestellten Anschlag-/Zurmittel den gesetzlichen und technischen Vorgaben entsprechen. Zulässig sind nur intakte Mittel, welche die für das jeweilige Gut notwendigen Anforderungen (inkl. Tragfähigkeit) erfüllen. Für die vorschriftsgemässe Ladungssicherung auf Pritschen ist ausschliesslich der Absender verantwortlich.

3.9 Diebstahl / Schäden

Der Mieter hat geeignete Massnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl zu treffen. Bei Diebstahl oder Unfällen hat der Mieter die Polizei beizuziehen, die Vermieterin zu informieren und deren Weisungen zu befolgen. Unfallbeteiligten oder Dritten gegenüber dürfen keine Ansprüche anerkannt werden, ebenso nicht gegenüber Beamten oder anderen Organen.

3.10 Diebstahl / Schäden

Der Mieter ist verpflichtet, geeignete Massnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl zu treffen. Bei Diebstahl oder Unfällen hat der Mieter die Polizei beizuziehen, die Vermieterin zu informieren und deren Weisungen zu befolgen. Unfallbeteiligten oder Dritten gegenüber dürfen keine Ansprüche anerkannt werden, ebenso nicht gegenüber Beamten oder anderen Organen.

3.11 Wartung / Reparatur

Der Mieter ist verpflichtet, die Wechselpritschen und das Zubehör (wie Rungen etc.) auf Verkehrs- und Betriebssicherheit zu überwachen. Zu achten hat er speziell auf folgende Punkte: Keine Beschädigung der Abstützungen, des Bodens, keine Verschmutzungen durch Farben, Chemikalien etc., Verschliessung der Verriegelungen. Bei Nichtbeachtung werden die Reparaturaufwendungen dem Mieter verrechnet; die Aufwendungen für Wartung und Pflege im Rahmen normaler Abnutzung gehen zu Lasten der Vermieterin.

4 Mietzeit, Preise und Rechnungsstellung

4.1 Mietzeit

Falls keine festen Zeitpunkte vereinbart wurden oder die Mietdauer länger wurde, beginnt die anrechenbare Mietzeit spätestens am Zeitpunkt der Übergabe der Vermieterin bzw. deren Auflad und endet frühestens nach Rückgabe der Wechselpritschen an die Vermieterin. Die Mietpreise verstehen sich jeweils für 7 Tage pro Woche (es werden Werk- sowie Sonn- und Feiertage mitberechnet).

4.2 Abtretung der Ansprüche

Bei Nichtbezahlung tritt der Mieter seine Ansprüche im Zusammenhang mit der Pritschenvermietung gegenüber seinem Auftraggeber an die Vermieterin ab, welche diesfalls die Abtretung annimmt.

4.3 Preise

Ohne andere schriftliche Vereinbarung verstehen sich alle Preise zuzüglich CHF –.80 Versicherungsprämie pro Pritsche/Kalendertag (siehe Punkt 5.1), rein netto, ohne Skonto, exklusiv Mehrwertsteuer sowie exklusiv allfällige Treibstoffzuschläge, Bewilligungen, Begleite und Kosten durch behördliche Auflagen etc. Die Rechnungen sind innert 10 Tagen zahlbar. Skonto und/oder andere Abzüge werden nachbelastet. Unabhängig vom Rechnungsempfänger bleibt der Auftraggeber für alle Kosten des Auftrags haftbar.

4.4 Rückbehalte / Gegenforderungen

Eine Zurückbehaltung der Mietsache bzw. die Verrechnung einer Gegenforderung ist nur statthaft, wenn diese fällig und unbestritten ist bzw. durch ein Gerichtsurteil rechtskräftig wurde. Ein Minderungsrecht der Mietsache ist ausgeschlossen, ein Rückbehaltungsrecht spät. 1 Monat vor Fälligkeit der Mietsache zulässig.

Allgemeine Bedingungen der EMIL EGGER AG*

Ausgabe/ Gültigkeit 01.01.2021

(ersetzt alle bisherigen Ausgaben)

Bereich Wechsellpritschen-Vermietungen

* Die Bezeichnung EMIL EGGER AG steht in unseren AGB immer gleichwertig auch für die Firma **EMIL EGGER Romandie SA**. Diese AGB gelten entsprechend als mit EMIL EGGER AG und/oder EMIL EGGER Romandie SA unverändert rechtsgültig vereinbart.

5 Haftung / Versicherung

5.1 Haftung Mieter

Für die Wechsellpritschen selbst (oder Teile davon) besteht eine Versicherung gegen Diebstahl und/oder Kaskoschäden (Deckung gemäss Versicherungsbestimmungen) durch die Vermieterin, wobei der Mieter im Schadenfall den Selbstbehalt von CHF 300.– zu tragen hat. Rungen haben einen Wert von CHF 200.–/Stück. Der Mieter haftet während der Mietdauer für den sachgemässen Gebrauch und soweit zulässig für alle übrigen Schäden, die mit/durch die Wechsellpritschen verursacht werden. Ebenfalls haftet er bei Verletzung der vertraglichen Pflichten für alle direkten und indirekten Schäden (wie zum Beispiel Mietausfall etc.).

5.2 Haftung bei Transporten

Beim Transport haftet die Vermieterin für das von ihr auf den Wechsellpritschen beförderte Gut gemäss ihren AGB für Strassentransporte (max. Haftung CHF 15.– pro kg brutto Warengewicht). Die Haftung beginnt mit Auflad der Pritsche und endet mit dem Ablad der Pritsche.

5.3 Haftung bei Hebearbeiten

Für Hebe- bzw. Kranarbeiten haftet die Vermieterin für das von ihr auf den Wechsellpritschen beförderte Gut gemäss ihren AGB für Kranarbeiten und Industrie-Umzüge (max. Haftung CHF 300'000.– pro Hub).

5.4 Haftung bei Lagerungen

Für die Lagerung von Gütern auf den Wechsellpritschen beim Absender oder Empfänger (z.B. auch Baustellen) besteht keinerlei Haftung der Vermieterin; ebenfalls nicht, wenn die Güter bei ihr zwischengelagert werden. Während der Lagerdauer bei der Vermieterin gilt deren Lagerhausreglement.

5.5 Leistungsbefreiung

Die Vermieterin ist von ihrer Leistungsverpflichtung befreit, wenn die Auslieferung/Auslieferung von Wechsellpritschen aus Gründen, welche nicht der Vermieterin anzulasten sind, verunmöglicht wird. Hierfür kann der Mieter keinerlei Ersatzansprüche geltend machen. Wo zulässig, ist die Haftung der Vermieterin im Zusammenhang mit der Wechsellpritschenvermietung auf max. CHF 500'000.– beschränkt.

5.6 Haftungsausschlüsse

Soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben, besteht von keiner Seite Anspruch gegen die Vermieterin auf Ersatz von Folgeschäden wie Vermögensschäden, Produktionsausfall, eingeschränkte Nutzung, Verlust von Aufträgen Dritter, Ansprüche Dritter auf Konventionalstrafe, entgangener Gewinn, od. andere indirekte od. mittelbare Schäden.